

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Klosterweg“

*A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum  
Bebauungsplan  
nach dem Baugesetzbuch*

*B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan  
nach der Landesbauordnung*

Anerkannt,  
Ertingen, den

.....  
Köhler, Bürgermeister

Aufgestellt: Fu/MK  
Riedlingen, den 06.12.2021

## ***A. Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan nach dem Baugesetzbuch***

Die Abgrenzung dieses Bebauungsplanes ist im Lageplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch – BauGB – in der Bekanntmachung der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Baunutzungsverordnung – BauNVO – in der Bekanntmachung der Neufassung vom 27.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

### **1. Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

#### **1.1 Sonstiges Sondergebiet**

(§ 11 BauNVO)

Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien

Die im Sondergebiet zulässigen Anlagen müssen entsprechend dem gültigen Immissionsschutzrecht genehmigungsfähig sein. Immissionsschutzrechtliche Anforderungen, insbesondere in Bezug auf Geruch und Lärm, werden im entsprechenden Antragsverfahren dargestellt.

Die angegebenen Nenngrößen geben das Höchstmaß der jeweiligen Immissionsquelle an. Aufgrund der vorgeschriebenen und einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte stehen diese Werte in Abhängigkeit zueinander und gegeneinander und stellen lediglich die Maximalwerte dar.

Durch bauliche oder technische Maßnahmen ist sicher zu stellen, dass die Abstände zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend sind.

Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb:

- Von Anlagen zur Nutzung von Stoffen gemäß Biomasseverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Von Trocknungsanlagen für Schüttgüter, wie z.B. Holz, Heu, Getreide unter Nutzung der entstehenden Abwärme der Blockheizkraftwerke. Ausgenommen sind hiervon Anlagen zur Trocknung von Klärschlamm.
- Der zur Anlage notwendigen Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen, wie z.B. Substratlagerflächen, Betriebsgebäude, Lagerhalle, Blockheizkraftwerke, Gasaufbereitungsanlagen, etc.
- Von Tierhaltungsanlagen und Stallungen.
- Von Gebäuden und bauliche Anlagen, inklusive der notwendigen Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen.
- Der zum Betrieb der Anlagen (Biogasanlage, Holzgasanlage, landwirtschaftlicher Betrieb) erforderlichen Betriebsleiter- und Altenteilerwohnung.

Die Anlagen und deren Betriebseinrichtung sind bis zu folgenden Nenngrößen zulässig:

- Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas mit einer Gaserzeugung von max. 2,3 Mill. Nm<sup>3</sup>/a (Millionen Normkubikmeter pro Jahr) und einer maximalen Feuerungsleistung von max. 4,0 MW.
- Holzgasanlage / Hackschnitzelfeuerungsanlage mit einer Feuerungsleistung von max. 4,0 MW.
- Tierhaltung mit einer Tierzahl von max. 100 GV.

Zur Minimierung der Methanemissionen sind am Standort ausreichend bemessene gasdichte Gärrestlager vorzuhalten. Die genaue Bemessung dieser gasdichten Endlager, die sich derzeit aus den Anforderungen der VDI 3475 Blatt 4 ergibt, wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens für die Biogasanlage festgelegt.

Die Anforderungen der VDI 3475 Blatt 4, insbesondere die Regelungen zu einer erforderlichen Mindestverweilzeit im gasdichten System, sind dauerhaft einzuhalten.

Alle Nebenanlagen der Biogasanlage und der Holzvergasungsanlage (Fahrsiloanlagen, Endlagerbehälter, etc.) müssen innerhalb des Plangebiets realisiert werden. Davon ausgenommen sind im Jahr 2021 bereits genutzte Nebenanlagen außerhalb des Plangebiets.

## 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21 BauNVO)

### 2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone) 0,8.

## 2.2 Höhe der baulichen Anlagen

Zulässig sind Gebäude und Anlagen bis zu einer Firsthöhe von 13,0 m über dem vorhandenen Gelände.

Ausgenommen davon sind Schornsteinanlagen, wenn dies durch entsprechende Gutachten zur Genehmigung gefordert wird.

Die Höhenentwicklung ist in den Bauvorlagen durch Schnitte/Ansichtszeichnungen von allen Seiten darzustellen und zu vermaßen.

## 3. Bauweise

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

a = abweichende Bauweise gemäß Einschrieb im Plan (Nutzungsschablone).

Abweichende Bauweise = offene Bauweise, jedoch darf die Länge der Gebäude über 50 m betragen.

## 4. Überbaubare Grundstücksfläche

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Eintragung der Baugrenzen im Plan M.-1:1000 geregelt. Geringfügige Überschreitungen der Baugrenzen sind zulässig.

Die Grenzabstände nach den §§ 5 und 6 LBO bleiben unberührt.

Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen als Gebäude im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1, die nicht Gebäude sind, und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 sind zulässig.

## 5. Leitungsrecht

(§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die Flächen zur Führung der, dem Landkreis Biberach gehörenden Rohrleitung sind durch eine Grunddienstbarkeit vom 26.06.1984 gesichert. Die Funktionsfähigkeit darf nicht durch Nutzungen und Maßnahmen auf den Grundstücken beeinträchtigt werden. Die Versorgungsträger dürfen zur Unterhaltung und Reparatur die Flächen betreten und befahren.

## 6. Sichtflächen

(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)

Die im Plan ausgewiesenen Sichtflächen sind von Sichthindernissen aller Art über 0,8m bis 2,5m Höhe, gemessen ab Oberkante Fahrbahn, freizuhalten. Verkehrszeichen sind zulässig.

## 7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

(§ 9 (1) Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

### 7.1 Metalleindeckungen

Nicht beschichtete oder nicht in ähnlicher Weise (z.B. dauerhafte Lackierung) behandelte, flächige Dach-eindeckungen aus Kupfer-, Zink- oder Blei sind unzulässig.

### 7.2 Bodenschutz

Erdarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und gut trockenem Boden ausgeführt werden.

Der humose Oberboden (sog. Mutterboden) ist gleich zu Beginn der Bauarbeiten auf allen beanspruchten Flächen abzuschleppen. Erdaushub ist abseits des Baubetriebes in Mieten zu lagern.

Humoser Oberboden darf auf Mieten bis maximal 2 m, kulturfähiger Unterboden auf Mieten bis maximal 3 m Höhe gelagert werden. Eine getrennte Lagerung von humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden ist erforderlich. Regenwasser soll gut abfließen können, damit die Mieten nicht vernässen. Die Mutterbodenmieten sind während des Sommerhalbjahres mit Raps, Senf, Phazelle oder Ähnlichem einzusäen.

Anfallender Boden ist möglichst innerhalb des Baugebietes zu verwerten. Oberboden und Unterboden sind getrennt wieder einzubauen. Die Flächen sind vor dem Oberbodenauftrag zu lockern oder aufzurauen.

Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

### 7.3 Außenbeleuchtung

Als Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Lampen mit nach unten gerichtetem Lichtkegel, gemäß aktuellem Stand der Technik zulässig.

## 7.4 Pflanzgebote:

### 7.4.1 Pflanzgebot 1: Streuobstwiese

Die Bepflanzungen sind im Planbereich von Pflanzgebot 1 entweder mit regionaltypischen Obsthochstämmen (Pflanzabstand 12m) oder gemäß der Pflanzliste in Pflanzgebot 2 durchzuführen. Die Bepflanzungen sind mit Pflanzen aus der Artenliste anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Im Falle eines Absterbens sind diese durch eine Ersatzpflanzung zu ersetzen.

Die Wiesenfläche unter den Obsthochstämmen ist durch ein bis zweimalige Mahd im Spätsommer oder Beweidung zu bewirtschaften, wobei das Mähgut abgefahren werden muss. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig.

Grenzabstände entsprechend dem Nachbarrechtsgesetz in Baden-Württemberg sind bei Anpflanzungen zu berücksichtigen, um eine Verschattung der Nachbargrundstücke zu vermeiden.

Als Ersatz für die endgültige Bepflanzung entsprechend dem Lageplan sind bei einzelnen Bauabschnitten, so lange der endgültige Ausbauzustand noch nicht erreicht wurde, mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde auch Zwischenbegrünungen zulässig.

#### **Pflanzliste:**

Regionaltypische Obsthochstämmen, StU min. 10-12

#### **Äpfel**

Bohnapfel  
Glockenapfel  
Goldparmäne  
Jakob Fischer  
Schwäbischer Rosen-  
Apfel  
o.ä.

#### **Birnen**

Bartholomäusbirne  
Biberacher Butterbirne  
Junkersbirne  
Schweizer Wasserbirne  
Palmischbirne  
o.ä.

#### **Zwetschgen**

Bühler Zwetschge  
Hauszwetschge  
Lukas Frühzwetschge  
Schöne aus Löwen  
Wangenheimer Frühzwetschge  
o.ä.

### 7.4.2 Pflanzgebot 2: Erhalt vorhandene Gehölzpflanzung

Die vorhandenen Bepflanzungen im Südosten des Planbereichs sind auf Dauer zu erhalten.

Bei Ausfall der Gehölze sind diese mit gebietsheimischen Bäumen II. Ordnung und Sträuchern zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen sind mit Pflanzen aus der Artenliste anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Grenzabstände entsprechend dem Nachbarrechtsgesetz in Baden-Württemberg sind bei Anpflanzungen zu berücksichtigen, um eine Verschattung der Nachbargrundstücke zu vermeiden.

Als Ersatz für die endgültige Bepflanzung entsprechend dem Lageplan sind bei einzelnen Bauabschnitten, so lange der endgültige Ausbauzustand noch nicht erreicht wurde, mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde auch Zwischenbegrünungen zulässig.

**Pflanzliste:****Bäume II. Ordnung StU 12-14**

Acer campestre	-	Feldahorn
Carpinus betulus	-	Gemeine Hainbuche
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Sorbus aucuparia	-	Gewöhnliche Eberesche

**Sträucher, verpflanzte Sträucher (100-150 hoch):**

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuss
Euonymus europaeus	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Gewöhnlicher Liguster
Rosa canina	-	Hundsrose
Prunus spinosa	-	Schlehdorn
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
o.ä.		

**7.5 Ersatzmaßnahmen**

Der Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, welche nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs ausgeglichen werden können, erfolgt durch eine Erweiterung der bestehenden Extensivierungsfläche (Flst. 485/1 + 485/15, Gemarkung Binzwangen) in nördlicher Richtung auf Flst. 485/2. Es erfolgt lediglich noch eine Mahd im Spätsommer / Herbst, das Mähgut muss abgefahren werden, eine Düngung ist nicht zulässig.

Ebenfalls auf Flst. 485/2 dient ein 5m breiter Streifen als Pufferfläche zur angrenzenden, intensiv bewirtschafteten Fläche. Hier ist eine viermalige Mahd vorzunehmen. Eine Düngung ist hier ebenfalls nicht zulässig.

Die Abgrenzung der Flächen ist deutlich, durch das Einbringen von Pflöcken zu kennzeichnen.

Die Fläche Flst. 485/1 ist im Eigentum des Vorhabenträgers. Bei Flst. 485/2 wird die vertragliche Sicherung der Maßnahme mit dem Grundstückseigentümer angestrebt. Die Maßnahme ist dauerhaft zu erhalten und zu sichern

Durch die Bilanzierung werden – 50.641 Ökopunkte bilanziert. Im Zuge des Verfahrens werden vom Vorhabenträger weitere Ausgleichsmaßnahmen bestimmt.

## 8. Archäologische Funde

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Erdarbeiten archäologische Befunde oder Funde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart anzuzeigen. Archäologische Befunde (wie z. B. Mauerreste, Brunnen, Latrinen, Brandschichten, Erdverfärbungen durch Holzbauten oder verfüllte Erdkeller, Gräber, etc.) oder Funde (wie Keramikreste, Metallteile, Knochen, Steinwerkzeuge, etc.) können für Laien unscheinbar sein. Dennoch handelt es sich dabei um Zeugnisse des Alltagslebens in der Vergangenheit, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Sie sind deshalb bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Eine Zuwiderhandlung wird als Ordnungswidrigkeit geahndet (§ 27 DSchG).



## ***B. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan nach der Landesbauordnung***

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der örtlichen Bauvorschriften ist im Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarz-weiße Umrandung gekennzeichnet.

Gesetzliche Grundlagen der örtlichen Bauvorschriften sind:

- Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), berichtigt am 25.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung am 18.07.2019 (GBl. S. 313).
- Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095,1098).

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgesetzt:

### **1. Gestaltung baulicher Anlagen**

(§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

Insgesamt sind die Gebäudeaußenflächen so auszuführen, dass das Landschaftsbild so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.

Die farbliche Gestaltung der Außenfassaden der Gebäude ist in Abstimmung mit der Gemeinde und der Genehmigungsbehörde festzulegen.

Reflektierende Materialien sind auf Dächern und an Fassaden nicht zulässig.

Anlagen zur Sonnenenergiegewinnung sind auf Dächern und an Fassaden zulässig.

### **2. Einfriedungen**

(§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Als Einfriedungen sind Zäune bis 2,0 m Höhe zulässig. An den Zäunen ist unterseitig ein offener Spalt von mind. 15 cm Höhe zur Durchlässigkeit von Kleinlebewesen zu belassen.

Einfriedungen müssen von Verkehrsflächen mindestens 0,50 m weit entfernt sein. Stacheldrahtzäune sind unzulässig. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen nach der Landesbauordnung zugelassen werden.

### 3. Geländehöhen

(§ 74 (3) Nr. 1 LBO)

Innerhalb des Planbereiches sind Aufschüttungen und Abgrabungen vom vorhandenen Gelände bis max. 3,0 m zulässig. Zur Anpassung von Bauwerken an das vorhandene Gelände sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis 5,0 m, ausgehend vom vorhandenen Gelände zulässig.

Weitergehende Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur im Einvernehmen mit der Gemeinde und der Baurechtsbehörde zulässig.

Die Höhen- und Geländebeziehungen sind in den Bauvorlagen mit Höhenangaben, bezogen auf NN (DHHN 2016) im Schnitt und in den Ansichten mit Anschluss des Nachbargrundstückes darzustellen.

### 4. Werbeanlagen

(§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen, die in den Außenbereich wirken, sind von der Unteren Naturschutzbehörde oder beim Baugesuch im Benehmen mit der Naturschutzbehörde zu genehmigen.

Werbeanlagen sind nur für die Betreiber und deren Produkte zulässig.

Freistehende Werbeanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen und bis 5 m Höhe zulässig.

Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die zulässige Höhe des Gebäudes nicht überschreiten.

Lichtreklamen sind nicht zulässig.

### 5. Umweltschützende Belange

(§ 9 (1) LBO und § 74 (1) Nr. 1. LBO)

Die unbebauten, unbefestigten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünfläche oder gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Auf § 9 (1) Satz 1 der Landesbauordnung (LBO) wird hingewiesen. Danach müssen die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Nach § 21a des Landesnaturschutzgesetzes sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 (1) Satz 1 LBO.

## **6. Versickerung von Niederschlagswasser / Entsorgung von Abwasser**

(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

### **6.1 Schmutzwasser**

Die Grundstücksentwässerung für Abwässer aus eventuellen Sanitäreinrichtungen erfolgt in eine entsprechend dimensionierte geschlossene Grube.

Aus der geplanten Biomasseverwertung fallen keine produktionsbedingten Abwässer an.

Das Schmutzwasser (organisch verschmutzte Oberflächenwässer) aus abflusswirksamen Fahrsiloflächen ist in das Gärresteendlager einzuleiten.

### **6.2 Niederschlagswasser**

Das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist dezentral oder zentral zu versickern.

Die zentrale Versickerung oder Rückhaltung der unverschmutzten Oberflächenwässer erfolgt über ein Erdbecken, das an die entsprechenden Niederschlagsmengen und die Versickerungsleistung angepasst ist.

Die zentrale Versickerung darf nur über eine belebte Oberbodenschicht durchgeführt werden. Bei Bedarf ist eine Vorbehandlung erforderlich.

Die Bemessung der geplanten Versickerungsanlage ist auf Grundlage der DWA Arbeitsblätter A138 Pkt. 3.2.3 über eine Langzeitsimulationsberechnung in Verbindung mit A117 mit dem Baugesuch in der jeweils zum Zeitpunkt der baurechtlichen Erlaubnis gültigen Fassung vorzulegen.

Unabhängig davon besteht, entsprechend dem Gestattungsvertrag vom 15.08.1983, für das Flst.626 in den Grenzen von 1983 ein Einleitungsrecht für das Niederschlagswasser in eine, durch die Planfläche führende, dem Landkreis Biberach gehörende Rohrleitung.

## **7. Ordnungswidrigkeiten**

(§ 75 (3) Nr. 2 LBO)

Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, nach § 74 LBO zuwiderhandelt.

**8. Verfahrensvermerke**

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Beschluss des Gemeinderates über die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 2 Abs. 1 BauGB und über die Aufstellung einer Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan:  | 20.12.2021      |
| 2. Ortsübliche Bekanntgabe des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB   | .....           |
| 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit einer Planaufgabe durchgeführt:  | ..... bis ..... |
| 4. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde in folgendem Zeitraum durchgeführt.   | ..... bis ..... |
| 5. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Bedenken und Beschluss des Gemeinderates über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB, über die öffentliche Auslegung der Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan und über die Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB : | .....           |
| 6. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB:   | .....           |
| 7. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung örtlicher Bauvorschriften zum Bebauungsplan wurden in folgendem Zeitraum öffentlich ausgelegt:   | ..... bis ..... |
| 8. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB:  | ..... bis ..... |
| 9. Beratung und Beschluss des Gemeinderates über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken:   | .....           |
| 10. Nach Billigung des Planentwurfes Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat nach § 10 BauGB (Satzungsbeschluss):   | .....           |
| 11. Der Beschluss des Bebauungsplanes mit Satzung örtlicher Bauvorschriften sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit Örtlichen Bauvorschriften in Kraft.   | .....           |

Ausgefertigt:  
Ertingen, den .....

.....  
Köhler, Bürgermeister